

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Tauchschule VAMOS. Insbesondere betreffen sie sämtliche Tauchaktivitäten und den Verleih von Ausrüstungen sowie sonstige Leistungen der Tauchschule VAMOS.

### 2. Anerkennung der AGB

Bei Zustandekommen eines Vertrags zwischen der Tauchschule VAMOS und dem jeweiligen Vertragspartner, nachstehend „Teilnehmer“ bzw. „Entleiher“ genannt, finden die AGB Anwendung und werden Bestandteil des Vertrags.

### 3. Anmeldung zu einem Tauchkurs

Die Anmeldung zu einem Tauchkurs ist verbindlich und verpflichtet – unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme – zur Entrichtung der Kursgebühr, die vor Kursbeginn fällig ist. Eine Anzahlung kann bei Anmeldung gefordert werden. Im Falle einer Stornierung durch den Teilnehmer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kursgebühr. Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer den Kurs aus Gründen, die nicht von der Tauchschule VAMOS zu vertreten sind, vorzeitig beendet. Teilweise Erstattung kommt nur dann in Betracht, wenn der Teilnehmer aufgrund andauernder Veränderung seines Gesundheitszustands den Tauchkurs nicht beginnen bzw. abschließen kann. Hierzu ist ein ärztliches Attest erforderlich. Der Teilnehmer kann aber auch eine Ersatzperson vor Kursbeginn stellen. Das Mindestalter für Tauchaktivitäten beträgt 8 Jahre. Bei Minderjährigen ist in jedem Falle eine Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben, womit dieser ebenfalls die AGB anerkennt.

### 4. Teilnahmebedingungen

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Teilnahme am Tauchsport erhebliche körperliche Belastungen und potenzielle gesundheitliche Gefahren mit sich bringt. In Kenntnis dieser erklärt der Teilnehmer, dass ärztlicherseits keine Bedenken gegen die Ausübung des Tauchsports bestehen. Es liegt nicht in der Verantwortung der Tauchschule VAMOS dies zu überprüfen. Die Tauchschule VAMOS kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests bestehen. Während der praktischen und theoretischen Ausbildung ist den Anweisungen der Tauchlehrer bzw. deren Assistenten Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen berechtigen die Tauchschule VAMOS zur fristlosen Kündigung des Vertrags und stellen die Tauchschule VAMOS bzw. die mit der Ausbildung beauftragten Personen von jeglicher Haftung frei. Eine Rückerstattung der Kursgebühr ist in diesem Fall ausgeschlossen.

### 5. Haftungsausschluss und Risikoübernahme

Die Teilnahme an Tauchkursen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Teilnehmer verzichtet gegenüber der Tauchschule VAMOS und den mit der Ausbildung / Betreuung beauftragten Personen auf Ansprüche – gleich welcher Art – die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Kurs entstehen könnten. Der Anspruchsverzicht gilt insbesondere für Verletzungen aller Art und deren möglichen Folgen. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird hierdurch nicht berührt. Die Haftungsentbindung gilt für die gesamte Zeit der Tauchausbildung und schließt die Risiken des Fahrtweges von der Tauchschule VAMOS zu den Tauchplätzen sowie die Risiken beim Transport von Ausrüstungsgegenständen mit ein.

Der Teilnehmer übernimmt sämtliche mit Tauchaktivitäten verbundene Risiken – seien sie vorhersehbar oder unvorhersehbar – für jeglichen Schaden, jegliche Verletzung oder Schädigung. Für eigen verschuldete Schäden durch den Teilnehmer, insbesondere an den Ausrüstungsgegenständen, an der Tauchbasis VAMOS und deren Einrichtungen und den genutzten Seen haftet der Teilnehmer selbst in vollem Umfang. Die Tauchschule VAMOS übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände und Wertgegenstände.

### 6. Einhaltung von Terminen

Der Teilnehmer verpflichtet sich vereinbarte Termine einzuhalten bzw. 24 Stunden vorher abzusagen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder Nichterscheinen wird bei geplanten Tauchgängen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € als Non-Show-Gebühr berechnet. Fehlt ein Teilnehmer an einer Theorielektion, hat er diese selbständig nachzuarbeiten. Termine können jederzeit von der Tauchschule VAMOS ohne Angabe von Gründen verschoben werden. Ein Anspruch auf Kostenrückerstattung besteht nicht. Die Tauchschule VAMOS behält sich vor, bis einen Tag vor Kursbeginn die Durchführung eines Kurses nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten abzusagen. Eine bereits geleistete Kursgebühr bzw. Anzahlung wird in diesem Fall von der Tauchschule VAMOS zurückerstattet, sofern sich kein Ersatztermin finden lässt.

### 7. Kursabschluss

Der Teilnehmer muss zum Erlangen des entsprechenden Brevets alle Leistungsanforderungen des jeweiligen Kurses erfüllen. Die diesbezügliche Entscheidung des Tauchlehrers ist unanfechtbar. Es besteht keinerlei Anspruch auf die Aushändigung eines Brevets nur aufgrund der Bezahlung der Kursgebühr. Sollten weitere Übungseinheiten als im entsprechenden Kurs vorgesehen zum Erreichen des Kursziels notwendig sein, behält sich die Tauchschule VAMOS vor, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Tauchkurse sind grundsätzlich spätestens innerhalb eines Jahres abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neuer Kurs zu buchen.

### 8. Leihequipment

Geliehene Ausrüstung ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigung oder Verlust sind der Tauchschule VAMOS umgehend zu melden. Der Entleiher haftet für die unbeschädigte Rückgabe aller von ihm geliehenen Ausrüstungsgegenstände bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Hat der Entleiher Zweifel bezüglich des einwandfreien Zustands der Ausrüstung, hat er dies zum Zeitpunkt der Entleiherung der Tauchschule VAMOS mitzuteilen. Nachträglich Reklamationen sind gegenstandslos.

### 9. Tauchunfallversicherung

Dem Teilnehmer wird empfohlen, seine Versicherung dahingehend zu prüfen, ob im Falle eines Tauchunfalls dieser gedeckt ist. Während der Ausbildungszeit kann der Teilnehmer auf Wunsch kostenfrei bei Aqua Med versichert werden. Der Versicherungsschutz endet automatisch bei Beendigung des Kurses oder spätestens nach 6 Monaten.

### 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.